



Gerberstraße 8
92670 Windischeschenbach
Tel. 09681 4 00 04 04

Informationen zum Jahreswechsel 2025/2026 aus Ihrer LOHN - Abteilung

Sehr geehrte Mandanten¹,

wie gewohnt möchten wir Sie zum Jahreswechsel über die wichtigsten Änderungen im Bereich der Lohnabrechnung informieren:

Verification of Payee (VoP)

Seit dem 09.10.2025 ist das Verfahren „Verification of Payee“ (VoP) für SEPA-Überweisungen im Euro-Zahlungsraum verpflichtend. Die Empfängerprüfung sorgt dafür, dass der angegebene Name des Zahlungsempfängers mit der hinterlegten IBAN abgeglichen und auf Übereinstimmung geprüft wird. Es soll verhindert werden, dass eine Überweisung aufgrund von Betrug oder Irrtum an einen unbeabsichtigten Zahlungsempfänger gesendet wird.

Die VoP-Prüfung findet nicht im Lohnabrechnungsprogramm statt, sondern erst beim Ausführen der Überweisung.

Damit wir fehlerfreie Zahlungsdateien erzeugen können, teilen Sie uns bitte für alle im Zusammenhang mit der Lohnabrechnung zu tätigen Überweisungen stets die exakte Bezeichnung des Kontoinhabers mit.

Lohn- und Gehaltszahlungen sollten grundsätzlich nicht auf Konten Dritter erfolgen. Falls ausnahmsweise dennoch ein abweichendes Konto genutzt werden soll, verwenden Sie dafür bitte das Feld „abweichender Kontoinhaber“, das wir neu in unsere Personalstammdächer aufgenommen haben.

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit wird innerhalb dieses Textes das geschlechtsneutral zu verstehende generische Maskulinum als Formulierungsvariante verwendet.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass es in Einzelfällen aufgrund der neuen Prüfschritte zu Verzögerungen bei Überweisungen kommen kann, die nicht durch unser Lohn-Team verschuldet sind.

Sachbezugsfreigrenze – verschärzte Gutscheinregelungen

Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG bleiben Sachbezüge bis 50 € pro Monat, die Arbeitnehmern zusätzlich zum Arbeitslohn gewährt werden, steuer- und sozialversicherungsfrei.

Viele Arbeitgeber nutzen diese Regelung, indem sie ihren Mitarbeitern monatlich einen Gutschein zusätzlich zur Lohn- oder Gehaltszahlung gewähren. Allerdings wird nicht jeder Gutschein von der Finanzverwaltung als Sachbezug anerkannt. Folgende Voraussetzungen sind zu beachten:

1. Keine Barauszahlung

Der Gutschein darf ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen. Eine Barauszahlungsfunktion ist unzulässig.

2. Begrenzter Geltungsbereich

Der Gutschein muss entweder ...

- a) auf bestimmte **Akzeptanzstellen** begrenzt sein (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. a ZAG), z. B.
 - Gutschein eines einzelnen Tankstellenbetreibers oder einer bestimmten Tankstellenkette
 - Centergutscheine von Shopping-Centern
 - „City-Cards“ / Stadtgutscheine
 - Online-Händler-Gutscheine, die ausschließlich Produkte oder Dienstleistungen aus ihrer eigenen Produktpalette abdecken
- b) auf bestimmte **Waren- oder Dienstleistungen** begrenzt sein (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b ZAG), z. B.
 - Streamingdienste
 - Kraftstoff
 - Zeitungen/Zeitschriften
 - Bekleidung

Beispiele für Gutscheine, die in der Regel nicht steuerfrei sind:

- Aldi / Edeka: Barauszahlung möglich
- Amazon und ähnliche Marketplace-Modelle: Waren stammen nicht ausschließlich aus der eigenen Produktpalette → Kriterium der begrenzten Akzeptanzstellen nicht erfüllt

Sollten wir feststellen, dass Sie Gutscheine an Ihre Arbeitnehmer ausgeben, bei denen die oben genannten Kriterien offensichtlich nicht erfüllt werden, werden wir Sie selbstverständlich darauf hinweisen. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir nicht die Einlösebedingungen und AGBs sämtlicher Gutscheine prüfen können.

In diesem Zusammenhang möchten wir Ihnen die digitale Lösung Circula vorstellen:



Mit Circula können Unternehmen heute ihre Ausgaben effizient, digital und steuerkonform managen – und dabei Zeit und Geld sparen.

Circula ist die von der DATEV empfohlene Lösung für Reisekosten, Firmenkreditkarten und Mitarbeiter-Benefits, geben Sie diesen Aufwand einfach ab – an eine Plattform, die genau dafür gemacht ist.

Ihre Vorteile mit Circula auf einen Blick:

- Reisekosten & Spesen – voll digital, automatisiert, GoBD-konform
- Firmenkreditkarten – ohne Vorleistung, direkt integriert
- Steueroptimierte Benefits – für moderne Arbeitgeberattraktivität
- Schnittstellen zu DATEV & Co. – nahtlos, sicher, effizient
- Weniger Papier, mehr Transparenz – mobil und im Browser

SACHBEZUG

Ein Benefit Ihrer Wahl

Mit dem Sachbezug kann sich Ihr Team persönliche Wünsche erfüllen und selbst entscheiden, wofür sie ihren Wertgutschein i.H.v. bis zu 50 € pro Monat einlösen möchten. Damit zeigen Sie als Arbeitgeber Ihre Wertschätzung.

● Circula



Unsere Integrationspartner:
Personio DATEV

Zur Webseite: circula.com

Wegfall der Ladepauschalen für betriebliche Elektrofahrzeuge

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat am 11. November 2025 die steuerliche Behandlung von Ladestrom für betriebliche Elektrofahrzeuge neu geregelt.

Bis Ende 2025 konnten Arbeitgeber ihren Mitarbeitern für das heimische Laden betrieblicher Autos - je nach Fahrzeugtyp und Lademöglichkeit beim Arbeitgeber - pauschal 30 € bzw. 70 € für Elektroautos sowie 15 € bzw. 35 € für Plug-in-Hybride steuerfrei erstatten. Diese Vereinfachungsregelung läuft nun aus.

Ab 01.01.2026 ist nur noch die Erstattung tatsächlich nachgewiesener Strommengen steuerfrei möglich. Der Nachweis muss über einen gesonderten Stromzähler erfolgen – beispielsweise eine Wallbox mit integriertem Zähler, einen mobilen Zwischenzähler oder über die Bordelektronik des Fahrzeugs. Für die Berechnung des Erstattungsbetrags werden entweder die tatsächlichen Stromkosten des Mitarbeiters laut Vertrag oder eine amtliche Strompreispauschale (für das Kalenderjahr 2026: 0,34 €/kWh) zugrunde gelegt.

Kosten für das Laden an öffentlichen Ladesäulen können gegen Vorlage eines Belegs zusätzlich zum heimischen Laden steuerfrei erstattet werden.

Aktivrentengesetz

Mit der Aktivrente sollen Personen belohnt werden, welche die gesetzliche Regelaltersgrenze erreicht haben und freiwillig weiterarbeiten. Die Bundesregierung hat die Aktivrente am 15. Oktober auf den Weg gebracht. Am 5. Dezember hat der Bundestag den Gesetzesentwurf beschlossen; dieser muss nun noch am 19. Dezember die Zustimmung des Bundesrates finden.

Das Gesetz sieht die Einführung einer Steuerfreistellung vor. Der Bruttoarbeitslohn wird für steuerliche Zwecke monatlich um 2.000 € reduziert. Nur der danach verbleibende Arbeitslohn unterliegt der Besteuerung.

Die Sozialversicherungspflicht bleibt hiervon unberührt und besteht weiterhin in vollem Umfang.

Mindestlohn

gültig ab	Mindestlohn pro Zeitstunde	Geringfügigkeitsgrenze (Minijob)	Übergangsbereich Midijob
01.01.2025	12,82 €	556,00 €	556,01 – 2.000,00 €
01.01.2026	13,90 €	603,00 €	603,01 – 2.000,00 €

Ab Januar 2026 steigt der gesetzliche Mindestlohn von 12,82 € auf 13,90 € pro Stunde.

Auszubildende, die im Jahr 2026 ihre Ausbildung aufnehmen und für die kein Tarifvertrag Anwendung findet, haben im 1. Lehrjahr Anspruch auf eine Ausbildungsvergütung in Höhe von mindestens 724,00 €.

Minijob

Die Geringfügigkeitsgrenze entwickelt sich seit 01.10.2022 dynamisch. Sie entspricht dem monatlichen Arbeitsentgelt, das bei einer Arbeitszeit von 10 Stunden pro Woche zum Mindestlohn erzielt wird, und liegt somit ab Januar 2026 bei 603,00 €.

ACHTUNG: Das Mindestlohngesetz schreibt vor, dass für Minijobber zwingend Aufzeichnungen über Beginn, Ende und Dauer der Arbeitszeit zu führen sind! Diese Arbeitszeitnachweise sind regelmäßig Gegenstand von Betriebsprüfungen der Sozialversicherungsträger. Bitte berücksichtigen Sie in diesem Zusammenhang auch, dass

Minijobber ebenso einen Anspruch auf bezahlten Erholungspauschale haben wie andere Arbeitnehmer.

Midijob

Der Midijob dient der Entlastung von Arbeitnehmern mit einem geringen Einkommen. Beschäftigungen mit einem regelmäßigen monatlichen Arbeitsentgelt im sozialversicherungsrechtlichen Übergangsbereich sind zwar versicherungspflichtig, allerdings hat der Arbeitnehmer nur einen reduzierten Anteil am Gesamt-Sozialversicherungsbeitrag zu zahlen.

Die besonderen Regelungen des Midijobs gelten ab 01.01.2026 für Einkommen von 603,01 € bis 2.000,00 €.

Sonstiges

- Die Vorlage der jährlichen Arbeitgeberbescheinigung für privat versicherte Arbeitnehmer in Papierform ist ab 01.01.2026 nur noch in Ausnahmefällen erforderlich. Die Beiträge für die korrekte Berechnung der Vorsorgepauschale und steuerfreien Arbeitgeberzuschüsse werden uns künftig elektronisch gemeldet.
- Für beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer (z. B. Arbeitnehmer mit Wohnsitz in Tschechien) kann über das ELStAM-Verfahren nur die Steuerklasse 1 ohne Freibetrag elektronisch gemeldet werden. Falls Ihr Arbeitnehmer die Anwendung einer anderen Steuerklasse oder eines Freibetrags wünscht, lassen Sie sich von ihm bitte eine entsprechende Bescheinigung über den Lohnsteuerabzug vom Finanzamt vorlegen und leiten Sie diese an Ihren zuständigen Lohn-Bearbeiter weiter. Die Bescheinigung gilt i. d. R. jeweils für ein Kalenderjahr und ist somit Anfang 2026 zu erneuern.

Das ADIUVIS Lohn-Team beantwortet gerne wie gewohnt Ihre Fragen und unterstützt Sie bei der Umsetzung der neuen gesetzlichen Vorschriften. Rufen Sie uns einfach unter 09231/9977-0 an!

Wir wünschen Ihnen und Ihrem gesamten Team ein frohes Weihnachtsfest, schöne Feiertage und einen guten Start ins Neue Jahr 2026!



Ihr ADIUVIS Lohn-Team